

**Allgemeinverfügung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
zur befristeten Einschränkung  
von § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes  
für das Land Brandenburg**

**Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 6. November 2017**

1 Zur Erlegung von Schwarzwild wird gemäß § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von künstlichen Lichtquellen (allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder [Hand-]Scheinwerfern) gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) für alle Jagdbezirke in Brandenburg zugelassen.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Die Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 31. März 2021.

2.2 Bei der Verwendung von künstlichen Lichtquellen sind folgende Waffen und Gegenstände nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 des Waffengesetzes (WaffG) weiterhin verboten:

Spezielle Vorrichtungen, die für Schusswaffen bestimmt sind, die das Ziel beleuchten (zum Beispiel Zielscheinwerfer) oder markieren (zum Beispiel Laser oder Zielpunktprojektoren) sowie Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (zum Beispiel Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Sie dürfen daher auch im Rahmen dieser Ausnahmeregelung weder erworben noch verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verbindung der handelsüblichen beziehungsweise allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder (Hand-)Scheinwerfer mit der Schusswaffe (ob mit speziellen Vorrichtungen oder im Eigenbau) verboten und gegebenenfalls nach § 52 Absatz 3 Nummer 1 WaffG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sowie Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse bedroht ist. Auch handelsübliche Gebrauchsgegenstände/Taschenlampen fallen unter die Verbotsnormen, sobald sie mit einer Schusswaffe verbunden sind.

3 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Oberste Jagd- und Fischereibehörde  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13, Haus S  
14467 Potsdam

Dienstsitz:  
Lindenstraße 34 a  
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr  
freitags von 10 bis 14 Uhr

4 Begründung

Der Ansatz für eine Verhinderung eines Eintrages der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Brandenburg ist von hoher Relevanz, da in weiten Teilen des Landes von einer zum Teil extrem hohen Schwarzwildpopulation, einhergehend mit hohen Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft, berichtet wird.

Das Vorkommen der ASP in den osteuropäischen Ländern bei Wild- und Hausschweinen bedeutet eine ständige Gefahrenlage des Auftretens in Brandenburg. Seit dem ersten Auftreten der ASP in Georgien 2007 hat sich die Seuche sprunghaft in Richtung Westen und Norden nach Estland, Lettland, Litauen und Polen ausgebreitet. Im Juni 2017 wurden die ersten Fälle in Tschechien und ein Fall bei Hausschweinen in Rumänien gemeldet.

Eine Ausbreitung der ASP-Infektion in der Wildschweinpopulation konnte in allen betroffenen Staaten des euroasiatischen Raums seit nunmehr ca. zehn Jahren nicht aufgehalten werden, wenn auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit langsamer ist als zunächst angenommen. So kommt es immer wieder zu Feststellungen der ASP bei Haus- und Wildschweinen, auch in größerer Entfernung von den bereits bekannten Infektionsherden. Als Ursache für diese sprunghafte Verbreitung wird meist eine anthropogene Verschleppung der Infektion vermutet.

Es ist daher für die Allgemeinheit geboten, alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einem möglichen Eintrag der ASP in die Wildschweinpopulation entgegenzuwirken, da die Dichte der Wildtierpopulation als maßgeblicher Risikofaktor bei der Verbreitung von Seuchen gilt. Die Interessen des Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahme ist somit folglich angemessen und erforderlich.

Der Elterntierschutz der für die Aufzucht nach § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) notwendigen Elterntiere bleibt hiervon unberührt.

## 5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Potsdam**  
**Friedrich-Ebert-Straße 32**  
**14469 Potsdam**  
(Postfachanschrift:  
Postfach 60 15 52, 14415 Potsdam)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlage so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 6. November 2017

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Im Auftrag

Hardt